

## AVB Helvetia All Risk Versicherung für Motoryachten, Ausgabe Oktober 2018

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und der versicherten Charter Firma.

### 1. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum.

Der Versicherungsschutz endet:

- a) an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum, beziehungsweise mit Ende des individuellen Chartervertrages. Der Versicherungsschutz verlängert sich nach Ablauf nicht.

### 2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird dem Versicherungsnehmer zurückerstattet.

### 3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb Europas.

### 4. Versicherte Person

Versichert ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Sie muss die Motoryacht beim Versicherungsnehmer gechartert haben.

### 5. Versicherter Gegenstand

Gegenstand der Versicherung ist die im Versicherungszertifikat mit Marke und Modell aufgeführte Motoryacht (inkl. Inneneinrichtung).

### 6. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme richtet sich nach den Angaben auf dem Versicherungszertifikat. Sie definiert die maximale Höhe der Entschädigung je versicherter Charter.

### 7. Versicherte Gefahr

Versichert sind plötzlich und unvorhergesehene Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste, welche während der Mietdauer durch die versicherte Person oder durch Personen, die mit der versicherten Person zusammen die versicherte Motoryacht nutzen, verursacht werden.

### 8. Leistungen im Schadenfall

Im Schadenfall leistet Helvetia wie folgt

- im Teilschadenfall:  
die von Helvetia nach erfolgter Deckungsprüfung freigegebenen Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten Komponenten in Zustand vor dem Schadeneintritt (Reparaturkosten).
- Im Totalschadenfall:  
Eine Ersatzkomponente gleicher Art oder Güte. Ist die vom Totalschadenfall betroffene Komponente nicht mehr erhältlich, entschädigt Helvetia die Kosten einer Komponente eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des ursprünglichen Kaufpreises der vom Schadenfall betroffenen Komponente im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Der Schadenanspruch kann erst nach der Endabnahme erfolgen.

### 9. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt richtet sich nach den Angaben auf dem Versicherungszertifikat.

### 10. Ausschlüsse

Nicht versichert sind (abschliessende Aufzählung):

- Schäden, die nicht auf ein Verschulden einer gem. Art. 4 und Art. 7 versicherten Person zurückzuführen sind;
- Schäden, die auf höhere Gewalt zurück zu führen sind;
- Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- Schäden, für die ein Dritter aus gesetzlicher oder vertraglicher Basis haftet (Gewährleistungsschäden);
- Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Schäden als Folge von Veränderungen der Atomkernstruktur;
- Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- Schäden infolge von nicht bestimmungsmässigem Gebrauch;
- Schäden, bei denen die versicherte Person oder der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, den Schadennachweis zu erbringen;
- Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- Schäden, welche auf Piraterie zurück zu führen sind.

### 11. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist spätestens 7 Tage nach der Endabnahme Helvetia via INZMO App zu melden. Im Falle eines Diebstahls ist Helvetia dazu berechtigt, einen Polizeirapport einzufordern.

### 12. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

### 13. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Leistungen, für die die versicherte Person oder der Versicherungsnehmer auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, gehen im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetia über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

### 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt ausschliesslich liechtensteinisches Recht. Ausgenommen sind allfällig zwingende Rechtsvorschriften im jeweiligen Land der Risikobelegenheit.

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Versicherers in Vaduz/FL.